

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [6] (1859)

42 (18.10.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507119](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507119)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1859. Dienstag, 18. October. №. 42.

Bekanntmachungen.

1) Bei der Veranlagung der Classensteuer sollen solche Schulden berücksichtigt werden, welche nachgewiesen sind und auf die Verhältnisse des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß ausüben und bei der Einschätzung zur classificirten Einkommensteuer sollen die Zinsen von verzinlichen Schulden in Abzug gebracht werden. Der Unterzeichnete fordert deshalb sämmtliche mit Schulden belastete Steuerpflichtige auf, für die bevorstehende Einschätzung in der Gemeinde die dieserhalb erforderlichen Mittheilungen für den Schätzungsausschuß schriftlich bis zum 1. November 1859 an ihn gelangen zu lassen, indem andernfalls auf die Schulden nur soweit bei der Einschätzung Rücksicht genommen werden wird, als solche dem Ausschuß schon ohnedies in zuverlässiger Weise bekannt sind. Dabei sind die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers, sowie des Datums der Schuldurkunden und des Zinsfußes, speciell durch Vorlegung der Zinsquittungen, oder auf andere Art nachzuweisen.

Oldenburg, d. 14. Oct. 1859.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Stadt-
gemeinde Oldenburg.

p. Wöbken.

2) Als Bürger ist aufgenommen: Kaufmann Diedrich Gerhard Ahlers aus Barel.

3) Gefundene Sachen: 1 Schlüssel, 1 Gabel, 1 blechener Kasten mit Muscheln, 1 Liederbuch (Sängerbundslieder Baf I.)

Magistrat und Stadtrath.

Sitzung vom 13. Oct. Außer Fixirung des Gehaltes des Syndicus wurde in der heutigen vereinigten Sitzung die Anstellung des Lehrers Bücking als provisorischen Lehrers an der Volks- und Seminarschule mit einem jährlichen Gehalt von 180 Thlr. und zwar vom 1. d. M. an beschlossen.



Stadtrath.

Sizung vom 13. Oct. Zwischen der Rosenstraße, der Fortsetzung des Neuenweges und dem zwischen beiden Straßen angelegten Verbindungswege liegt ein noch nicht veräußerter Theil der städtischen Moorstücke, welchen der Magistrat kürzlich in sechs Abtheilungen (Bauplätze) öffentlich zur Vererbpachtung aufgesetzt hat. Die hier nachfolgende Zeichnung ergibt über die ungefähre Lage derselben das Nähere.



Der Magistrat war der Ansicht, daß für den Bauplatz Nr. 1 noch nicht hinlänglich geboten, derselbe jedoch zuzuschlagen sei, wenn dafür 29 Thlr. jährlicher Erbpacht geboten würden, daß dagegen auf die Gebote für die Bauplätze

Nr. 2 dem Mauermeister Weiße auf 50 Thlr. 15 gr.

„ 3 demselben auf 12 Thlr.

„ 4 dem Zimmermeister Spreen auf 12 Thlr.

„ 5 demselben auf 21 Thlr.

„ 6 demselb. auf 21 Thlr.

der Zuschlag zu ertheilen sei. Der Stadtrath erklärte sich mit diesen Vorschlägen des Magistrats einverstanden. Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Plätze folgende Größe haben:

Nr. 1 6907 □'

„ 2 9018 „ (mit abgerundeter Ecke),

„ 3 3960

„ 4 3960

„ 5 5761 „ (wie ad 2),

„ 6 5220

Die Fortsetzung des Neuenweges auf den Moorstücken bis zur Rosenstraße bedarf noch einer nicht unbedeutenden Erhöhung, desgleichen der Verbindungsweg zwischen der Rosenstraße und dem Neuenwege. Im Voranschlag 1859/60 sind zur Aufhöhung der

Moorstücken unter §. 33 der Ausgabe 300 Thaler ausgesetzt. Davon sind bis jetzt 249 Thlr. 9 sw. verausgabt und also noch 50 Thlr. 29 gr. 3 sw. disponibel. Dieser Restbetrag wird indessen nur nothdürftig hinreichen für den Transport des aus der Hunte gebaggerten Sandes und für kleine bei den Weganlagen nöthwendige Ausgaben. Es war deshalb vom Magistrat eine Nachbewilligung zum Betrage von 150 Thlr. beantragt und zwar speciell zu dem Zwecke, die Verwendung des auf den Pferdemarktplätzen liegenden Sandes zu den Weganlagen auf den Moorstücken zu ermöglichen, was um so zweckmäßiger erscheint, als der Sand dort weggeschafft werden muß und in größerer Nähe nicht zu haben ist. Der Stadtrath erklärte sich mit dem Antrage des Magistrats einverstanden.

In Betreff des neu angelegten Brunnens an der Haarenstraße waren in Veranlassung ungünstiger Umstände noch einige nachträgliche Arbeiten nöthig geworden und hatte deshalb die dafür ausgesetzte Summe überschritten werden müssen. Der Magistrat war in Berücksichtigung dieser Umstände und anderer wahrscheinlich noch hinzugehender kleiner Ausgaben zu dem Antrage auf Nachbewilligung einer Summe von 60 Thlr. zu §. 20 der Ausgabe gezwungen. Der Stadtrath ging auf den Antrag des Magistrats ein.

Durch Schreiben vom 12. Sept. d. J. hatte der Magistrat in Betreff der Verpachtung des Rathskellers den Antrag gestellt, daß der Stadtrath sich mit dem Versuche einer Verpachtung unter der Hand einverstanden erklären möge, indem ein mehrmaliger öffentlicher Pachtantrag ein erwünschtes Resultat nicht geliefert hatte. Vom Stadtrath war darauf in der Sitzung vom 16. Sept. d. J. beschlossen, zunächst den Magistrat zu ersuchen, den Rathskeller nochmals öffentlich mit der Schenkwirtschaft und zwar ausgedehnt auf den vom Magistrat verworfenen Branntweinschank zur Verpachtung aufzusetzen. (Vgl. Nr. 38 d. Bl.)

Der Magistrat, welcher in seiner Mehrheit der Ansicht ist, daß ein Bedürfnis zu einer Branntweinschenke an der bezeichneten Stelle nicht vorliegt und es für unangemessen erachtet, den Branntwein zu Gunsten der Stadtkasse auszubeuten, während sonst das Streben dahin geht, die Branntweinschenken auf das äußerste Bedürfnis zu vermindern, hatte darauf beschlossen, auf das gestellte Ersuchen des Stadtraths nicht einzugehen, dem letzteren auch hievon unter Wiederholung seines Antrags, sich nunmehr mit dem Versuche einer Verpachtung unter der Hand einverstanden zu erklären, Kenntniß zu geben. In Folge dessen kam heute die Angelegenheit wieder zur Berathung. Wie kaum anders zu erwarten stand, war dieselbe Gegenstand einer längeren Verhandlung, indem die Majorität des Stadtraths sich mit dem Verfahren des Ma-

gistrats nicht ausföhnen konnte, ein Theil desselben sogar in Zweifel zog, ob der Magistrat befugt sei, ein städtisches Pachtstück, welches seit einer langen Reihe von Jahren mit dem Branntweinschank ausgegeben war, ohne Zuthun der Gemeindevertretung dieser finanziell so schwer ins Gewicht fallenden Beigabe einseitig zu entkleiden. Um in letzterer Beziehung etwaige auch im übrigen Theile des Publikums auftauchende Zweifel zu beseitigen, mag erwähnt werden, daß nach der Regierungsbekanntmachung vom 2. Febr. 1846 betr. das Wirthschaftsgewerbe §. 4 der Magistrat die alleinige Behörde ist, welche in der Stadt darüber zu entscheiden hat, ob eine Wirthschaftsconcession ertheilt werden soll, oder nicht, daß ferner eine Wirthschaft nach §. 2 cit. nur nach dazu erlangter Concession betrieben werden soll, es sei denn, daß es sich um eine Realberechtigung oder sonstige besondere Gewerbsberechtigung einer bestimmten Person handle. Daß aber dem Rathskeller, einem Theile des zum Sitze der städtischen Behörden dienenden Rathhauses, eine Realberechtigung — von einer sonstigen besonderen Gewerbsberechtigung kann hier überall nicht die Rede sein — zur Ausübung der Wirthschaft und insbesondere zum Branntweinschank anlebe, wird Niemand behaupten wollen. Wenn wie allerdings der Fall bisher die Pächter des Rathskellers Schenk- wirthschaft und insbesondere auch Branntweinschank ausgeübt haben, so ist dies doch nur auf Grund persönlicher dem jedesmaligen Pächter für die Dauer der Pachtzeit in den Verpachtungsbedingungen zugesicherten und ertheilten Concession geschehen. Den Stadtrath hätte daher durchaus keine Verantwortung getroffen, wenn er auf den zur Beschlußnahme vorgelegten Antrag des Magistrats eingetreten wäre. Der Magistrat beharrte nun einmal, gestützt auf das ihm gesetzlich zustehende Recht, bei seinem Beschlusse, den Branntweinschank bei der Verpachtung des Rathskellers auszuschließen und lag es außerhalb der Wirksamkeit des Stadtraths, diesen Beschluß zu entkräften. Derselbe hätte daher, ohne irgend welchem begründeten Vorwurfe sich auszusetzen, dem vom Magistrat doch lediglich nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit und im finanziellen Interesse gestellten Antrage seine Zustimmung geben können. Indessen lehnte derselbe den Antrag ab und beschloß, bei seiner früheren im Beschlusse vom 16. v. M. ausgesprochenen Ansicht zu beharren. Die ungegründete Befürchtung, durch eine Annahme des Antrags sich hinsichtlich des Ausfalls an der Pachtsumme für den Rathskeller mit verantwortlich gemacht zu sehen, ist deßhalb die Veranlassung, daß der Stadtrath der Stadtkasse eine Mehreinnahme entzieht, welche muthmaßlich durch eine Verpachtung unter der Hand erzielt wäre. (Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.